

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 184-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.885

Eingereicht am: 13.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Blank (Aarberg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 24.11.2016

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Kreiselprojekt Chartreuse Hünibach: Viele offene Fragen

Vorgeschichte: Bereits früher gab es Bestrebungen, am fraglichen Ort einen Kreisel zu erstellen. Die zuständigen Behörden des Kantons hatten dies jedoch immer abgelehnt. Deshalb war es erstaunlich, dass in einem späteren Zeitpunkt der Kanton plötzlich doch bereit war, ein entsprechendes Kreiselprojekt zu unterstützen. An der Gemeindeversammlung vom 3.12.2014 kam das erste Kreiselprojekt Chartreuse vor die Gemeindeversammlung. Nebst dem eigentlichen Kreiselprojekt wurde die Schliessung der Personenunterführung inkl. Abbruchs der beidseitigen Lifts und Treppen beantragt. Dies führte an der Versammlung zu grosser Opposition, und die Vorlage wäre zweifellos abgelehnt worden, wenn nicht aus der Versammlung ein Antrag gestellt worden wäre, dass als Bedingung für dieses Projekt die Unterführung erhalten werden muss.

Anlässlich derselben Gemeindeversammlung vom 3.12.2014 hat der Gemeinderat die Umzonung und den Kauf des bisherigen Wendeplatzes der Verkehrsbetriebe STI als Gewerbepark-Areal absegnen lassen. Datum Kaufvorvertrag Gemeinde/STI vom 16.06.2014.

Am 29.04.2015 informiert der zuständige Kreisoberingenieur über das geänderte Projekt mit Beibehaltung der Unterführung und den beiden Lifts, jedoch Totalabbruch der 6 Aussentreppen und Neubau von fünf viel steileren, nicht den BfU-Richtlinien entsprechenden Treppen. Dies alles, um auf Biegen und Brechen den Kreisel dennoch bauen zu können.

Nirgends erwähnt wird, dass die STI bei Realisierung des Kreiselprojekts gratis verlängerte Bushaltebuchten in beiden Fahrrichtungen sowie eine privilegierte Wendeschleife rund um den geplanten Gewerbebau erhält und die Projekte Gewerbepark und Kreisel klar miteinander verkoppelt sind. Es bestehen personelle Verflechtungen, d. h. es gibt Gemeindepolitiker, die ein direktes Interesse haben, dass die vorerwähnte Umzonung und der Kauf des bisherigen Wendeplatzes der Verkehrsbetriebe STI zustande kommen. Auch der zuständige Kreisoberingenieur war sowohl in das Kreiselprojekt als auch in die Geschäfte rund um den Gewerbepark direkt involviert.

Bei näherer Analyse des projektierten Vorhabens kommen viele offene Fragen und Ungereimtheiten zum Vorschein: Vorab einmal ist festzuhalten, dass keine Strassenkreuzung Chartreuse existiert. Zwei Quartierstrassen münden dort seitlich versetzt in die Staatsstrasse (Kantonsstrasse) ein. Es hat auf der Staatsstrasse im Projektbereich Kreisel noch nie einen Fussgänger- oder Velounfall gegeben. Seit Februar 2009 sind zwei Auffahrunfälle mit Sachschaden polizeilich registriert. Es gibt keine Staus, und es braucht auch bei Spitzenverkehr nie eine Verkehrsregelung.

Gemeindepolitiker hatten schon früher die Idee, man könnte doch bei der Chartreuse auch einen Kreisel bauen. Der Verkehrsfluss ist extrem einseitig, 91 Prozent Geradeausfahrende auf der Kantonsstrasse, 1 Prozent über die Hauptstrasse querend. Das Tiefbauamt lehnte den Bau eines Kreisels früher stets ab. Im letzten TBA-Update wird bestätigt, was in Fachkreisen seit langem unbestritten ist, nämlich dass der Kreisel bei stark einseitigem Verkehrsfluss nicht geeignet ist. Im vorliegenden Fall dürfte somit kein Kreisel erstellt werden.

Die Kosten von ca. 1,7 Millionen Franken erscheinen völlig unverhältnismässig im Vergleich zum angeblichen Nutzen, der aus diesem Vorhaben entstehen würde. Der fragliche Strassenabschnitt ist nicht sanierungsbedürftig, er ist in einem guten Zustand. Der technische Bericht weist nachweislich diverse Fehler und Falschaussagen auf. Die Realisierung des Kreisels hätte negative Auswirkungen auf den heute im fraglichen Bereich problemlos verlaufenden Verkehr. Die Vorgaben von Art. 3 lit. a sowie lit. d des Strassengesetzes des Kantons Bern werden mit diesem Vorhaben nicht eingehalten. Zudem wird offenbar erstmalig im Kanton Bern ein Kleinkreisel realisiert, der nicht kreisrund, sondern oval ist. Dies verletzt die massgeblichen VSS-Normen. Auch die Stellungnahme der Kantonspolizei zu solchen ovalen Kreiseln ist negativ. Alles in allem erhält man den Eindruck, dass dieses Kreiselprojekt objektiv gesehen nicht nötig, jedoch politisch gewollt ist, damit ein anderes Bauvorhaben, das primär privaten Interessen dient, realisiert werden kann.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dieses Projekt dem Regierungsrat bekannt?
2. Haben sich die Tiefbauämter bei Kreisverkehrsprojekten an Kantonsstrassen (wie Ortsdurchfahrt Hünibach) an die VSS-Normen SN 640 263 und SN 640 024a sowie an die Standards Kantonsstrassen des BVE zu halten?
3. Darf das Tiefbauamt als Auftraggeber an ein Ingenieurbüro bei den Projektgrundlagen «Technischer Bericht» im Sinne des gewünschten Ergebnisses Einfluss nehmen, wie im Projekt Chartreuse geschehen?

4. Kann das Tiefbauamt Warnungen der Sicherheitsabteilung der Kantonspolizei betreffend stark elliptische Kreiselfahrbahn und das Verbot solcher Konstruktionen in EU-Ländern einfach ignorieren? Die VSS-Normen kennen nur die runde Insel mit kreisrunder Fahrbahn.
5. Weshalb hat die zuständige kantonale Behörde früher ein Kreiselprojekt an der fraglichen Stelle immer abgelehnt? Was hat sich seither geändert?
6. Bestätigt der Regierungsrat, dass die Angaben im Technischen Bericht in allen Kriterien nachweisbar wahr sein müssen? Was sind die Folgen, wenn solche Angaben nachweislich nicht stimmen und sogar vom Tiefbauamt beeinflusst wurden? Was hat das verwaltungsin-tern für Konsequenzen?
7. Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Verknüpfung des Kreiselprojekts mit dem Projekt Gewerbepark? Hat der Regierungsrat Kenntnis von den möglicherweise bestehenden Inter-essenskollisionen von Personen, die bei beiden Projekten involviert sind?

Begründung der Dringlichkeit: Das Baubewilligungsverfahren läuft. Die Öffentlichkeit hat ein Interesse daran, dass die Fragen geklärt werden, bevor eine Baubewilligung erteilt wird.

Verteiler

- Grosser Rat